



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 29. März 1965

Teil III Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 65	Anordnung über die Verwendung einheitlicher Quittungsstempel in den Sparbüchern der Kreditinstitute	29
12. 3. 65	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich des volkseigenen Produktionsmittelhandels, — Kreditanordnung (Produktionsmittelhandel) —	30
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	35

Anordnung über die Verwendung einheitlicher Quittungsstempel in den Sparbüchern der Kreditinstitute.

Vom 22; Februar 1965

Im Interesse einer einheitlichen Quittungserteilung in den Sparbüchern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die am Freizügigkeitsverkehr der Kreditinstitute beteiligten

Sparkassen
Reichsbahnsparbanken
Banken für Handwerk und Gewerbe
Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und die Deutsche Bauern-Bank

haben bei Quittungserteilung in Sparbüchern Stempel mit einheitlichem Symbol und der Bezeichnung des Kreditinstituts zu verwenden.

§ 2

(1) Zur Anwendung von Quittungsstempeln mit nachstehend abgebildetem Symbol



sind nur die im § 1 genannten Kreditinstitute berechtigt.

(2) Die Bezeichnung der Kreditinstitute kann in Kurzform erfolgen.

(3) Sofern die Quittungserteilung nur durch einen Bevollmächtigten des Kreditinstituts erfolgt, muß der Quittungsstempel zusätzlich mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet sein.

§ 3

(1) Die Herstellung der einheitlichen Quittungsstempel erfolgt zentral.

(2) Die Quittungsstempel sind anzufordern

von den Sparkassen bei dem Ministerium der Finanzen, Sektor Sparkassen

von den Reichsbahnsparbanken bei der Zentrale der Reichsbahnsparbanken

von den Banken für Handwerk und Gewerbe bei dem Deutschen Genossenschaftsverband der Banken für Handwerk und Gewerbe

von den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften bei dem Zentralvorstand der VdGB (BHG)

von den Kreisstellen der Deutschen Bauern-Bank bei der Zentrale der Deutschen Bauern-Bank.

(3) Die Kosten für die Quittungsstempel sind von den Kreditinstituten zu tragen.

§ 4

(1) Die Quittungsstempel sind so aufzubewahren und zu verwalten, daß Zugriff durch Unbefugte und mißbräuchliche Benutzung ausgeschlossen sind.

(2) Jeder zeitweilige oder dauernde Verlust eines Quittungsstempels ist unverzüglich dem zuständigen Aufsichtsorgan zu melden.